

Die Bürgermeisterin

**Öffentliche
Beschlussvorlage
270/2020**

Dezernat I, gez. Diekmann

Federführung:

10 - Zentrale Dienste und Bürgerservice

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

12.11.2020

Entscheidung

**Wahl der Mitglieder und der persönlichen Stellvertreter für den Ausschuss
Jugend, Familie, Senioren und Soziales**

Beschlussvorschlag 1:

Der Rat wählt die nachfolgend genannten Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter als stimmberechtigte Mitglieder in den Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales:

- a) Neun Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.

Mitglied	Vertreter

- b) Sechs Mitglieder und deren Stellvertreter auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes Coesfeld mitwirkenden und anerkannten freien Träger.

Mitglied	Stellvertreter

Sachverhalt:

Für die Dauer der Wahlzeit des Rates 2020 – 2025 ist ein Jugendhilfeausschuss (Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales) zu bilden, dessen stimmberechtigte Mitglieder vom Rat zu wählen sind. Da das Wahlrecht auch ein Recht zur Auswahl beinhaltet, sieht § 4 Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung KJHG (AG-KJHG-NRW) vor, dass die Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter vorzuschlagen haben. Es gibt somit kein automatisches Entsenderecht der Jugend- und Wohlfahrtsverbände.

1. Stimmberechtigte Mitglieder

Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Ausschuss an:

1. Mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen der Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII),
2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen (§ 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII).

Gemäß § 4 Abs. 1 des AG KJHG NRW gehören dem Jugendhilfeausschuss höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/dem Vorsitzenden an. In § 4 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Coesfeld vom 21.01.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.05.2012 ist festgelegt, dass dem Ausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören. Somit sind neun Mitglieder (drei Fünftel von 15) nach § 71 Abs.1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) und sechs Mitglieder (zwei Fünftel von 15) nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG (Mitglieder auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe) zu wählen.

1.1 Sachkundige Bürger

Die in der Jugendhilfe erfahrenen Männer und Frauen entsprechen in ihrer Stellung den sachkundigen Bürgern. Ihre Wahl in den Jugendhilfeausschuss ist freigestellt. Das bedeutet, dass der Rat in dem so genannten drei-Fünftel-Kontingent auch nur Ratsmitglieder wählen kann, aber nicht muss. Macht er vom Letzteren Gebrauch, so stellen die Ratsmitglieder auch im Jugendhilfeausschuss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

1.2 Träger der freien Jugendhilfe

Nach der Regelung in § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII - KJHG bezieht sich der zwei Fünftel Stimmenanteil auf alle im Bereich der Gemeinde wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Die Vorschläge der etablierten Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände sind „lediglich“ angemessen“ zu berücksichtigen (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII - KJHG). Die von den im Bereich der Stadt Coesfeld wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe eingereichten Vorschläge sind in der Anlage zu dieser Vorlage im Einzelnen aufgeführt. Sie wurden unmittelbar angeschrieben und um Vorschläge gebeten. Ferner wurde auf das Vorschlagsrecht aller freien Träger der Jugendhilfe durch Aufruf in der örtlichen Presse hingewiesen.

2. Wählbarkeit

Zum stimmberechtigten Mitglied kann nur gewählt werden, wer dem Rat angehören kann (§ 4 Abs. 2 Satz 4 des 1. AG KJHG). Das bedeutet, dass wählbar nur ist, wer Deutscher ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, mindestens 18 Jahre alt ist und in der Gemeinde seit mindestens 3 Monaten seine Hauptwohnung hat (§§ 7, 12KWahlG NW). Seine berufliche Tätigkeit muss mit einem Ratsmandat vereinbar sein.

3. Wahl durch den Rat

Alle stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind vom Rat zu wählen und zwar für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.

Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Vorschläge der anerkannten freien Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen.

Das Wahlrecht des Rates beinhaltet ein Recht zur Auswahl. Aus diesem Grund sieht § 4 Abs. 4 des 1. AG KJHG vor, dass die Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter vorzuschlagen haben. Bei insgesamt sechs auf sie entfallenden Sitzen haben diese Träger also insgesamt 24 Vorschläge (12 Vorschläge für Mitglieder und weitere 12 Vorschläge für stellvertretende Mitglieder) zu benennen.

Der Rat ist bei der Wahl dieser Mitglieder nicht nur an die vorgeschlagenen Personen, sondern auch an die vorgeschlagene Funktion (Wahl als stimmberechtigtes Mitglied oder als stellvertretendes Mitglied) gebunden, frei ist er jedoch bei der Zuordnung des persönlichen Vertreters.

3.1 Einheitlicher Wahlvorschlag

Die Ratsmitglieder können sich zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. Dann ist ein einstimmiger Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend (§ 50 Abs. 3 S. 1 GO NRW).

3.2 Verhältnswahl

Kommt **kein** einheitlicher Wahlvorschlag zustande, werden die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses vom Rat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang gewählt (§ 3 des 1. AG KJHG i. V. m. § 50 Abs. 3 GO NRW). Das bedeutet, dass die Fraktionen im Rat Listen für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses aufzustellen haben und die bei der Wahl auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze dann nach dem System Hare- Niemeyer zu verteilen sind

Die Fraktionen müssen also neben den Ratsmitgliedern auch etwaige sachkundige (erfahrene) Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII - KJHG) sowie von den Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagene Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII - KJHG) mit auf ihre Listen nehmen.

4. Beratende Mitglieder

Als beratende Mitglieder gehören gemäß § 5 AG-KJHG NRW i.V.m. § 4 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Coesfeld dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) der/die Bürgermeister/in oder eine von ihm/ihr bestellte Vertretung,
- b) der/die Leiter/in des Jugendamtes oder dessen/deren Vertretung,
- c) ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, der/die von dem Präsidenten/der Präsidentin des Landgerichtes bestellt wird,
- d) ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, der/die von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Coesfeld bestellt wird,
- e) ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die von der Abteilung Schulen der Bezirksregierung Münster bestellt wird
- f) ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die vom Landrat/von der Landrätin des Kreises Coesfeld als Kreispolizeibehörde bestellt wird,
- g) je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt,
- h) gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 ff GO NRW je ein/e Vertreter/in der im Rat der Stadt Coesfeld vertretenen Fraktionen, die in dem Ausschuss nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sind.

Beratendes Mitglied ist außerdem ein/e Vertreter/in des Jugendamtselternbeirats der Stadt Coesfeld, der/die vom Jugendamtselternbeirat aus seinen Mitgliedern bestellt wird. Für dieses Mitglied bestellt der Jugendamtselternbeirat außerdem eine/n persönliche/n Vertreter/in.

5. Vorsitz

Der/Die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und sein/e Stellvertreter/in werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

Anlagen:

- Vorschläge stimmberechtigte Mitglieder
- Vorschläge beratende Mitglieder